

Satzung über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, die Einwohnerfragestunde, die Einwohnerversammlung und die Durchführung von Einwohneranträgen der Stadt Norderstedt¹

Aufgrund der §§ 4, 16a und 16b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am (...) nachfolgende Satzung über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, die Einwohnerfragestunde, die Einwohnerversammlung und die Durchführung von Einwohneranträgen der Stadt Norderstedt erlassen:

Abschnitt 1: Unterrichtung und Beteiligung

§ 1

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1) Die Stadt Norderstedt unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über alle wichtigen Angelegenheiten der örtliche Gemeinschaft, insbesondere über:

- langfristige Ziele der Stadtentwicklung
- (...)
- (...)

2) Dies geschieht insbesondere durch:

- Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen durch regelmäßige oder anlassbezogene Pressekonferenzen,
- Pressemitteilungen
- über das Internetangebot der Stadt Norderstedt unter www.norderstedt.de
- Veröffentlichung und Herausgabe von Informationsbroschüren, -faltblätter, Plänen und ähnlichem,
- (...)

3) Die Einladung, die Tagesordnung und die Vorlagen der voraussichtlich in öffentlicher Sitzung zu beratenden Angelegenheiten der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden der Presse zur Berichterstattung zur Verfügung gestellt, soweit nicht die berechtigten Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Sie werden ebenfalls in den städtischen Büchereien, in der Sitzung der Stadtvertretung und über das Internetangebot der Stadt Norderstedt jedermann zugänglich gemacht. Für die Niederschriften gilt dieses entsprechend.

Diese Unterlagen werden auch über das Internetangebot der Stadt Norderstedt für jedermann zur Verfügung gestellt.

4) Die Aufgabe werden durch den Oberbürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrgenommen.

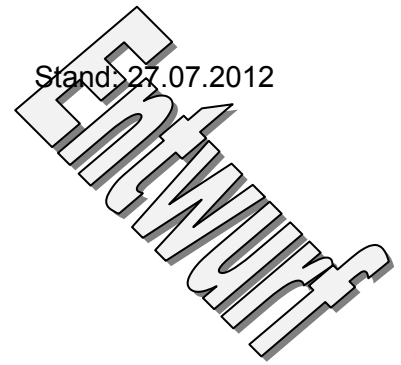
§ 2

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

1) Die Stadt Norderstedt beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner in allen wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, insbesondere an:

- wichtige Planungen im direkten Umfeld
- (...)

¹ Arbeitstitel



- (...)
- 2) Die Beteiligung insbesondere erfolgt insbesondere durch:
- Informationsveranstaltungen zu speziellen Themen,
 - (...)
 - (...)
- 3) Die Aufgabe wird durch den Oberbürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrgenommen.
- 4) Andere Rechtsvorschriften über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Einwohnerfragestunde und -versammlung

§ 3

Einwohnerfragestunde in der Stadtvertretung

- 1) In jeder Sitzung der Stadtvertretung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie dauert höchstens 45 Minuten.
- 1a) Zu Beginn der Einwohnerfragestunde weist der oder die Vorsitzende daraufhin, dass jeder oder jede Anfragende verlangen kann, dass ihr oder sein Name im Internetangebot der Stadt Norderstedt veröffentlichten Protokoll nicht genannt wird. Der Hinweis ist zu protokollieren. Auf schriftlichen Antrag unter Bezeichnung des jeweiligen Protokolls erfolgt die Löschung des Namens auch für bereits veröffentlichte Protokolle.
- 2) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Norderstedt, die oder der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann den Fraktionen und/oder der Verwaltung Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- 3) Die Fragen können sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden. Schriftliche Fragen können an die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten gesandt oder bei der Verwaltung zu Protokoll gegeben werden. Einwohnerinnen oder Einwohner, die ihre Fragen in der Sitzung der Stadtvertretung persönlich stellen wollen, tragen sich bis 19.00 Uhr des gleichen Tages in eine im Sitzungssaal ausliegende Liste ein.
- 4) Die schriftlich eingegangenen Fragen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Einganges vorgelesen und beantwortet. Anschließend werden in der Reihenfolge des Eintrages in die Liste die Fragestellerinnen oder Fragesteller aufgerufen, ihre Fragen mündlich zu stellen. Die Fragen und Antworten sollen kurz und sachbezogen sein; eine Diskussion findet nicht statt.
- 5) Kann eine Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der oder dem Fragenden mit deren oder dessen Einverständnis schriftlich zuzustellen.
- 6) Entscheidet sich eine Fragestellerin oder ein Fragesteller für die schriftliche Beantwortung einer Anfrage, so entfällt die mündliche Beantwortung im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

§ 4

Einwohnerfragestunde in den Ausschüssen

- 1) Für die Durchführung gelten § 3 Absätze 1 bis 2, 3 Satz 1 und 2, 4, bis 6 entsprechend.
- 2) In den Sitzungen der Ausschüsse wird die Einwohnerfragestunde geteilt. Die Gesamtdauer der Einwohnerfragestunde ändert sich nicht.



§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist nach Erörterung im Hauptausschuss eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben nach den für die Durchführung von Sitzungen der Stadtvertretung geltenden Regelungen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung vor Eintritt in die Behandlung der zu erörternden Tagesordnungspunkte ergänzt oder geändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge auf der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Abschnitt 3: Einwohnerantrag

§ 6 Geltungsbereich

1) Dieser Abschnitt regelt das Verfahren zur Einreichung und Durchführung von Einwohneranträgen nach § 16 b der Gemeindeordnung in der Stadt Norderstedt.

2) Das mit dem Einwohnerantrag nach § 16 b der Gemeindeordnung verfolgte Begehren darf sich nur auf Aufgaben beziehen, für deren Erledigung die Stadtvertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung ein Ausschuss zuständig ist. Der Einwohnerantrag kann auch von in der Gemeinde wohnenden Ausländerinnen und Ausländern sowie Jugendlichen unterzeichnet werden; die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.



§ 7

Erfordernisse an den Antrag

- 1) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Einwohnerinnen oder Einwohner als Vertretungspersonen mit Name und Adresse benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten
- 2) Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag ist der Wortlaut des Antrags und der Begründung voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungspersonen nach Absatz 1 anzugeben.
- 3) Der Einwohnerantrag ist bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt einzureichen. Sie oder er prüft die Zulässigkeit des Antrages für die Stadtvertretung vor. Entspricht der Inhalt des Einwohnerantrags den gesetzlichen Vorschriften, prüft die Meldebehörde die Antragslisten und Einzelanträge. Die Meldebehörde bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen nach dem Melderegister bezogen auf den Tag der Unterzeichnung und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich dem Oberbürgermeister mit.
- 4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt das Quorum nach § 16b der Gemeindeordnung fest, dabei gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres ermittelte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bis zur Feststellung des Quorums eine Nachfrist gewähren.
- 6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt den im Einwohnerantrag benannten Vertretungspersonen unverzüglich die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit zu. Er oder sie unterrichtet unverzüglich die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses über das Ergebnis der Prüfungen.
- 7) Zulässige Anträge hat die Stadtvertretung oder der Ausschuss unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.
- 8) Vor der Beratung und Entscheidung des Einwohnerantrags durch die Stadtvertretung oder den Ausschuss sind die im Einwohnerantrag bezeichneten Vertretungspersonen in der Sitzung der Stadtvertretung oder des Ausschusses zu hören.
- 9) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt und entschieden worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Zugang der Entscheidung nach Absatz 6.

§ 8

Datenschutz

- 1) Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, zur Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages die in § b Absatz 2 bezeichneten Daten anhand der Einzelanträge und Antragslisten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- 2) Sie ist berechtigt, die in § b Absatz 2 bezeichneten Daten mit dem Melderegister zur Feststellung der Gültigkeit der Eintragungen abzugleichen und das Ergebnis des Abgleiches in der Datei nach Abs. 1 zu speichern und summenmäßig nach Gültigkeit/Ungültigkeit auszuwerten

3) Die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Daten sind unverzüglich nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit zu löschen. Die Antragslisten und Einzelanträge sind dann ebenfalls zu vernichten.

§ 9 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am (...) in Kraft

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

Hans Joachim Grote
Oberbürgermeister

Einwohnerantrag für/gegen/über (...)

Antrag

(...)

Begründung

(...)

Vertretungspersonen

1. Name, Adresse, ggf. 2. Name, Adresse, ggf. 3. Name, Adresse

Lfd. Nr./ Seite	Bitte leserlich schreiben					Unterschrift	Bearbeitungsver- merk Meldebe- hörde
	Name	Vorname	Straße/Hausnummer	Postleitzahl/Wohnort	Geburts- datum		
1							
2							

USW.

Entwurf

Antrag

(...)

Begründung

(...)

Vertretungspersonen

1. Name, Adresse, ggf. 2. Name, Adresse, ggf. 3. Name, Adresse

Bitte leserlich schreiben

Name	
Vorname	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Wohnort	
Geburtsdatum	
Unterschrift	
Bearbeitungsvermerk Meldebe- hörde	